

Daten und Fakten zum Thema Asyl in Sachsen

August 2018

Die Zahl der Asylsuchenden* hängt von politischen, kriegerischen und sozialen Krisen ab. Die Menschen verlassen ihre Heimat, um Schutz und eine bessere Zukunft zu finden. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl* suchen, ist in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Konflikte in der Welt wieder angestiegen. Doch nicht jeder nachvollziehbare Grund, die Heimat zu verlassen, führt am Ende auch zum Bleiberecht in Deutschland.

Flüchtlinge weltweit

2017 befanden sich weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. 25,4 Millionen Menschen mussten wegen Konflikten und Verfolgung ihr Heimatland verlassen. 40 Millionen Menschen waren im eigenen Land auf der Flucht. 3,1 Millionen Asylsuchende warteten zum 31.12.2017 noch auf das Ergebnis ihres Verfahrens. Zwei Drittel der Flüchtlinge kommen aus nur fünf Ländern: Syrien, Afghanistan, Südsudan, Myanmar und Somalia.

Fast neun von zehn der Flüchtlinge (85 Prozent) leben in Entwicklungsländern, da die meisten in ein angrenzendes Nachbarland fliehen.

Die meisten Flüchtlinge lebten zum 30.06.2017 bzw. zum 31.12.2017 in folgenden Ländern:

	bis 12/2017	bis 06/2017
Türkei	3,5 Millionen	3,2 Millionen
Pakistan	1,4 Millionen	1,4 Millionen
Uganda	1,4 Millionen	1,3 Millionen
Libanon	998.000	> 1 Million
Iran, Islam. Rep.	979.400	978.000

Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa: 2017 wurden in der Europäischen Union (EU) rund 650.000 Asylanträge gestellt - davon etwa ein Drittel in Deutschland.

Asylbewerber in Deutschland

Im 1. Halbjahr 2018 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF*) 93.316 Anträge auf Asyl gestellt, davon waren 81.765 Erstanträge. 125.190 Anträge (Erst- und Folgeanträge*) wurden im gleichen Zeitraum entschieden.

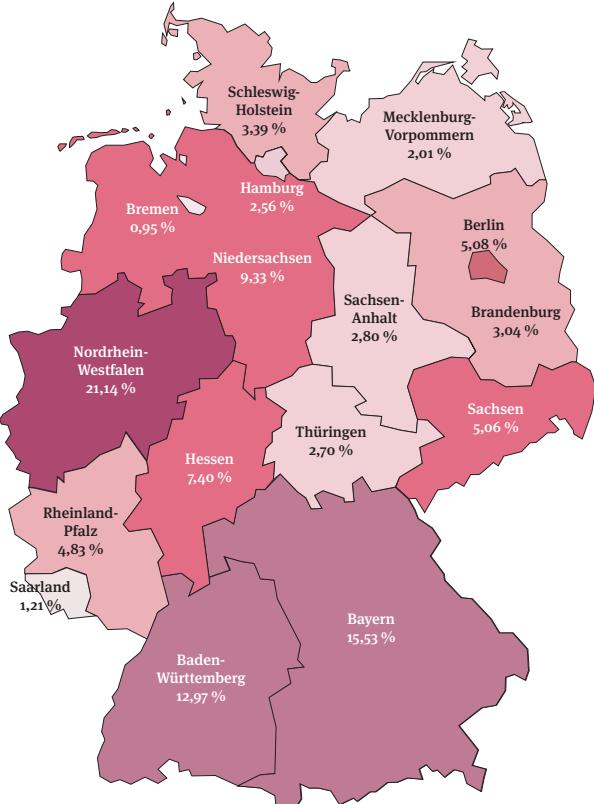
Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag für das erste Halbjahr in Deutschland bei 31,7 Prozent (39.682 positive Entscheidungen von insgesamt 125.190). Syrischen Asylbewerbern wurde in 77,9 Prozent aller Fälle Zuflucht gewährt. Die **Gesamtschutzquote** gibt den Anteil aller Anerkennungen als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter* und Person für die ein Abschiebeverbot* festgestellt wurde, bezogen auf die Gesamtzahl der gestellten Anträge, im betreffenden Zeitraum an.

Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen (Überstellung in ein anderes Land – siehe Dublin-Verfahren* –, Rücknahme des Asylantrags etc.) aus den insgesamt gestellten Anträgen heraus, dann spricht man von der so genannten **bereinigten Schutzquote**, die höher ausfällt als die Gesamtschutzquote. Im 1. Halbjahr 2018 lag die bereinigte Schutzquote bei 46,8 Prozent.

Die meisten Asylerstanträge in Deutschland wurden von Januar bis Juni von Menschen aus folgenden Ländern gestellt:

- Syrien 21.587
- Irak 8.259
- Nigeria 5.734
- Afghanistan 5.138
- Iran 4.283

Verteilung in Deutschland



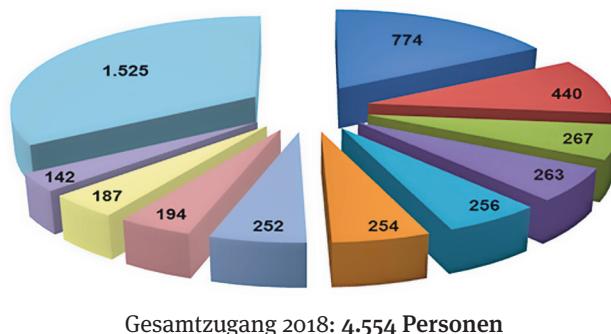
Quelle: BAMF

In Deutschland werden die Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** verteilt. Der Schlüssel legt fest, wie viele Asylsuchende jedes Bundesland aufnehmen muss. Er berechnet sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder. Sachsen nimmt 2018 von allen Asylsuchenden in Deutschland 5,06 Prozent auf. Damit steht der Freistaat an siebenter Stelle.

* Glossar (vgl. letzte Seite)

Asyl in Sachsen (Stand 30.06.2018)

Herkunftslander TOP 10 Sachsen 2018 (Zugänge der EAE)



Quelle: Landesdirektion Sachsen; Stand: 30.06.2018

Im 1. Halbjahr 2018 wurde über 5.317 Asylanträge entschieden. Dabei wurden 134 Personen als asylberechtigt anerkannt. 511 Menschen wurden als Flüchtlinge bestätigt, 436 Personen erhielten subsidiären Schutz. In 141 Fällen wurde ein Abschiebeverbot* festgestellt. 2.154 Anträge wurden abgelehnt, anderweitig erledigten sich 1.941 Anträge.

Zum Stichtag 30.06.2018 waren 2.134 Asylsuchende in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Freistaates untergebracht. Gleichzeitig lebten in Sachsen 13.144 Asylbewerber im Verfahren in den Kommunen. Davon waren 8.565 in Wohnungen, 4.495 in Gemeinschaftsunterkünften und 84 Personen in sonstigen Einrichtungen der Kommunen untergebracht. Zum gleichen Stichtag lebten außerdem 8.250 Personen nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages als vollziehbar Ausreisepflichtige in Sachsen.

Verteilung in Sachsen

Die Verteilung der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Bevölkerungsstand im Juni des vorangegangenen Jahres.

	Anteil für 2018
Kreisfreie Städte	
Stadt Leipzig	14,1 %
Dresden	13,4 %
Chemnitz	6,0 %
Landkreise	
Erzgebirgskreis	8,4 %
Zwickau	7,9 %
Mittelsachsen	7,6 %
Bautzen	7,4 %
Görlitz	6,3 %
Leipzig	6,3 %
Sächs. Schweiz – Osterzgebirge	6,0 %
Meißen	6,0 %
Vogtlandkreis	5,6 %
Nordsachsen	4,9 %

Dauer des Asylverfahrens

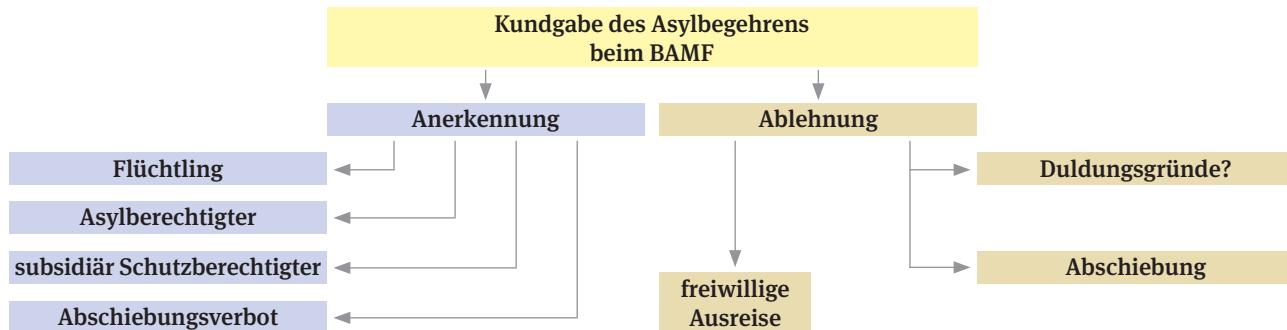
Im ersten Halbjahr 2018 dauerten Asylverfahren im Durchschnitt rund 10 Monate. Das liegt vor allem an komplizierten Altfällen. Über neue Anträge entscheidet das BAMF innerhalb von drei Monaten. Manche Asylverfahren können aus individuellen Gründen länger dauern.

Abschiebungen

Abgelehnten Asylbewerbern wird in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Findet keine selbständige (freiwillige) Ausreise statt, die für zahlreiche Herkunftsstaaten durch Rückkehrprogramme der Organisation für Migration (IOM: Programme REAG/GARP) finanziell gefördert werden, können abgelehnte Asylsuchende abgeschoben werden. Mit der Abschiebung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt.

Im ersten Halbjahr 2018 wurden aus Sachsen 960 zurückgeführt. Davon reisten 494 Personen behördlich überwacht aus und 466 Personen wurden abgeschoben. Ausreisepflichtige

Asylverfahren



tige werden nicht abgeschoben, solange ein Abschiebungshindernis besteht und sie eine Duldung* inne haben.

Duldung

Die Duldung setzt die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers zeitweise aus. Sie begründet kein Aufenthaltsrecht; die Ausreiseverpflichtung besteht weiterhin. Gründe für die Duldung werden alle drei Monate überprüft. Liegen keine Duldungsgründe und demzufolge keine Abschiebungshindernisse mehr vor, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

Aus folgenden Gründen kann eine Duldung erteilt werden:

Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

Ein Anspruch besteht, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist.

Rechtliche Abschiebungshindernisse sind z. B. der Schutz von Ehe und Familie, die kurz bevorstehende Eheschließung mit einer aufenthaltsrechtlich abgesicherten Person sowie Schwangerschaft.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z. B. fehlende Passpapiere, keine Transportmöglichkeit, das Fehlen eines aufnahmebereiten Landes sowie Reiseunfähigkeit.

Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Diese wird erteilt, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern.

Dringende persönliche Gründe können sein:

- Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist
- vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen
- in wenigen Wochen bevorstehender Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung
- eine nicht unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt.

Erhebliche öffentliche Interessen liegen z. B. vor:

- wenn der Ausländer als Zeuge in einem Strafverfahren oder einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.
- Auch außenpolitische Belange können einen vorübergehenden weiteren Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wenn z. B. internationale Beziehungen durch die Abschiebung beeinträchtigt würden.

Sonderfall:

Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Diese wird erteilt, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Es muss sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer

mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handeln. Der Ausbildungsberuf muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sein. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, wird dem Ausländer eine einmalige Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstätte gewährt. Nach Abschluss der Ausbildung besteht im Fall der Arbeitsaufnahme im Ausbildungsberuf die Möglichkeit einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind:

- aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen nicht bevor
- die Person stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsland
- die Person darf ihr Abschiebehindernis nicht selbst verschuldet haben

Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§60a Abs. 2b AufenthG)

Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten haben (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) können zur Personensorge eine Duldung bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes erhalten, soweit für sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht kommt.

Sonderfall:

Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass eine Abschiebung für längstens drei Monate ausgesetzt wird (z. B. Syrien).

Duldungen in Sachsen (Stand 31.12.2017)

Rechtliche Grundlage nach Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anzahl
§ 60a AufenthG (alt)	14
§ 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebestopp der obersten Landesbehörde	348
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlende Reisedokumente	5.638
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (aus sonstigen Gründen)	1.839
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	8
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern, fehlende Reisedokumente oder med. Gründe)	451
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (aus medizinischen Gründen)	64
§ 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG	6
§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG	144
§ 60a Abs. 2b S. 1 AufenthG	11
Gesamt:	8.523

Quelle: Landtags-Drucksache 6/12959; Ausländerzentralregister

* Glossar (vgl. letzte Seite)

* Glossar

Abschiebungsverbot besteht bzw. wird angeordnet, wenn durch die Abschiebung eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit entsteht, wie z. B. durch drohende Folter. Ein weiterer Grund kann auch eine Krankheit sein, die im Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden kann.

Asyl steht allen Menschen zu, die politisch verfolgt werden. Asyl wird nach Artikel 16a des Grundgesetzes gewährt.

Asylbegehrende / Asylsuchende haben ihr Heimatland verlassen und wollen in Deutschland einen Asylantrag stellen.

Asylbewerber sind Asylbegehrende, die sich im Asylverfahren befinden. Sie müssen dem BAMF schildern, wie und warum sie verfolgt werden. Das BAMF beurteilt und entscheidet dann, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält, ob ihm subsidiärer Schutz erteilt wird oder ob sein Antrag abgelehnt wird.

Ausländer haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben entweder eine andere Staatsangehörigkeit oder sind staatenlos.

Ausländerbehörden führen das Ausländerrecht aus und sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig.

BAMF steht für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg. Das Bundesamt führt unter anderem die Asylverfahren durch.

Drittstaatsangehörige besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Dublin-Verfahren legt fest, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. I. d. R. ist der Staat zuständig, in dem der Asylsuchende zuerst angekommen ist.

Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Diese geschieht zum Beispiel, wenn der Pass fehlt oder der Asylbewerber wegen Krankheit nicht reisefähig ist.

EU-Bürger haben die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und können sich im gesamten Gebiet der Europäischen Union grundsätzlich frei bewegen und arbeiten.

Quellen:

UNHCR, BAMF, Zentrale Ausländerbehörde Sachsen, Sächsische Staatskanzlei, Sächsisches Staatsministerium des Innern, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Statistika-Portal

Hinweis:

Ins Datenblatt wurden die jeweils aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Daten eingearbeitet

Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit die männliche Form gebraucht wird, werden alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Flüchtlinge sind Menschen, denen z. B. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland Gefahr droht. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat ausgehen. Der Flüchtlingsschutz wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt.

Folgeantrag auf Asyl ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags möglich. Dieses neue Asylverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Der Folgeantragsteller muss von sich aus diese neuen Tatsachen und Beweise angeben.

Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Bei Schutzsuchenden aus diesen Ländern wird davon ausgegangen, dass sie nicht verfolgt werden, es sei denn, sie können das Gegenteil beweisen. Laut Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode beabsichtigt die Bundesregierung, auch Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Länder, mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 Prozent als sichere Herkunftsstaaten einzustufen.

Subsidiärer Schutz (nachrangiger Schutz) wird gewährt, wenn das Asylrecht und die GFK nicht greifen, aber dennoch schwerwiegende Gefahren, z. B. Folter, im Heimatland drohen.

Unterbringungsbehörden gliedern sich wie folgt:
Oberste Unterbringungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Höhere Unterbringungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde), welche für die Erstaufnahmeeinrichtung und die landesinterne Verteilung zuständig ist.

Die Unteren Unterbringungsbehörden sind bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten angesiedelt. Sie sind zur Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber verpflichtet.

Herausgeber:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Auflage: 2.000

Druck: saxoprint

V.i.S.d.P. Markus Guffler
Redaktionsschluss: 30. Juni 2018

Folgen Sie uns auf Twitter – @saechsab